



4. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, über seinen Sonderbotschafter in Zusammenarbeit mit dem Ausschuß bei der Suche nach einer friedlichen Lösung der Krise behilflich zu sein und zu diesem Zweck auf die Wiederaufnahme der Erörterungen mit allen Parteien der Krise hinzuwirken;

5. *beschließt*, daß alle Staaten die Einreise von Mitgliedern der Militärjunta und ihren erwachsenen Familienangehörigen nach Ziffer 10 f) in ihr Hoheitsgebiet sowie deren Durchreise durch ihr Hoheitsgebiet verhindern werden, mit der Maßgabe, daß die Ein- oder Durchreise solcher Personen durch beziehungsweise in einen bestimmten Staat von dem nach Ziffer 10 eingesetzten Ausschuß für nachweislich humanitäre Zwecke oder für mit Ziffer 1 vereinbare Zwecke genehmigt werden kann, sowie mit der Maßgabe, daß kein Staat durch diese Bestimmungen verpflichtet wird, seinen eigenen Staatsangehörigen die Einreise in sein Hoheitsgebiet zu verweigern;

6. *beschließt außerdem*, daß alle Staaten den Verkauf oder die Lieferung von Erdöl und Erdölprodukten sowie von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial jeder Art, ein-

die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die sie zur Umsetzung der Bestimmungen der Ziffern 5 und 6 ergriffen haben;

14. *ersucht* alle Beteiligten, namentlich die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, die Vereinten Nationen und die anderen internationalen humanitären Organisationen, geeignete Vorkehrungen für die Gewährung humanitärer Hilfe zu treffen und sicherzustellen zu trachten, daß diese Hilfe dem Bedarf vor Ort gerecht wird und sicher an die vorgesehenen Empfänger ausgeliefert und von diesen genutzt wird;

15. *fordert* alle Staaten, die internationalen Organisationen und Finanzinstitutionen *nachdrücklich auf*, den Staaten der Region bei der Bewältigung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Zustroms von Flüchtlingen aus Sierra Leone behilflich zu sein;

16. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat innerhalb von